



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 31- 65a 02.01-01-8/001

**Per E-Mail**

s. Verteiler

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Klab  
Durchwahl (0611) 353 1406  
Telefax: (0611) 353 1426  
Email: [Armin.Klab@hmdis.hessen.de](mailto:Armin.Klab@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 10. Juni 2010

**Hessische Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Hessische Fahrberechtigungsverordnung – HFbV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich eine Ausfertigung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung vom 7. Juni 2010 nebst Begründung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich weise darauf hin, dass diese Verordnung erst am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (voraussichtlich Ende Juni 2010) in Kraft treten wird.

**Zusatz für die Landrätinnen und die Landräte in den Landkreisen sowie die Oberbürgermeisterinnen und die Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten**

Zu Ihrer Vorbereitung auf die Umsetzung der Verordnung gebe ich folgende Hinweise:

1. Zuständigkeit

Nach § 5 der Verordnung sind die Landrätinnen und die Landräte in den Landkreisen sowie die Oberbürgermeisterinnen und die Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörden für die Erteilung der Fahrberechtigungen zuständig. Dabei bleibt

es den Behördenleitungen überlassen, welchem Sachgebiet der Ordnungsbehörden sie diese Aufgabe zuweisen (vgl. Begründung zu § 5 HFbV).

Örtlich zuständig ist in entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die Behörde des Ortes, in der die auszubildende Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, hat.

## 2. Antragstellung

Eine Antragstellung auf Erteilung der Fahrberechtigung ist vor Beginn der Ausbildung und der Prüfung nicht erforderlich. Die auszubildende Person kann nach Abschluss der Ausbildung und der Prüfung unter Vorlage ihres Führerscheins sowie der Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 um Erteilung der Fahrberechtigung ersuchen.

## 3. Erteilung der Fahrberechtigung

Die Kreisordnungsbehörden prüfen, ob die an die Erteilung einer Fahrberechtigung gestellten Anforderungen vorliegen, insbesondere ob die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung den in der Anlage 4 festgelegten Voraussetzungen entspricht. Die Erteilung der Fahrberechtigung erfolgt durch Aushändigung des Dokuments nach Anlage 1. Nach den in § 2 Abs. 10 Satz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) festgelegten Kriterien ist die Erteilung der Fahrberechtigung eine Ermessensentscheidung. Sofern die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, entspricht die Erteilung regelmäßig einer pflichtgemäßen Ermessensausübung.

## 4. Gebühren

Derzeit können die Fahrerlaubnisbehörden nach § 6a StVG in Verbindung mit der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Gebühren erheben, die sich mangels spezieller Regelungen nach der Gebühren-Nummer 399 der Anlage 1 zu § 1 GebOSt richten. Danach würde sich im Regelfall eine Gebühr von 25,60 Euro ergeben. Nach dem Beschluss des Bundesrates betreffend „Fünfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ vom 16. Oktober 2009 (Drs. 531/09) ist vorgesehen, eine Gebühren-Nummer 202.10 einzufügen, wonach für die Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feu-

erwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste eine Gebühr von 19,20 Euro erhoben werden kann, die sich einschließlich der Gebühr nach Gebühren-Nummer 201 für die Antragsprüfung (5,10 Euro) auf insgesamt 24,30 Euro belaufen würde. Ich habe keine Bedenken, diesen Betrag zu Grunde zu legen, auch wenn die Verkündung der o.g. Fünften Verordnung nach wie vor aussteht.

Ich bitte die Landrätinnen und die Landräte in den Landkreisen, die Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs umgehend über die Verordnung zu informieren.

**Zusatz für das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit**

Ich wäre Ihnen für die Unterrichtung der nachgeordneten Behörden Ihres Geschäftsbereichs über die Verordnung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Hempel i. V.  
(Hempel)

**Anlage 1**

**Hessische Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung  
an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der  
anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste  
(Hessische Fahrberechtigungsverordnung – HFbV)**

**Vom 7. Juni 2010**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), und des § 89 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, dem Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit sowie dem Minister des Innern und für Sport:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste nach § 2 Abs. 10 Satz 6 und 8 des Straßenverkehrsgesetzes.

(2) Anerkannte Rettungsdienste im Sinne dieser Verordnung sind alle Organisationen und Einrichtungen, die an der Durchführung des Rettungsdienstes nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), beteiligt sind, sowie die auf Landesebene im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und die sonstigen Organisationen, die die allgemeine Anerkennung im Katastrophenschutz besitzen, derer sich die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 genannten Träger nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 bedienen.

(3) Die Fahrberechtigung wird nach dem Muster der **Anlage 1** erteilt. Sie ist zusätzlich zum Führerschein von den Berechtigten während der Fahrt mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

## § 2

### **Ausbildung**

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren Führen eines in § 1 Abs. 1 aufgeführten Fahrzeugs. Inhalt, Umfang und Durchführung der Ausbildung richten sich nach **Anlage 2**.

(2) Die Ausbildung obliegt den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehren und Organisationen. Sie haben hierzu ausbildungsberechtigte Personen zu bestimmen, die

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sind,
3. im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sind und
4. der ausbildenden Feuerwehr oder Organisation oder einer anderen ausbildungsberechtigten Feuerwehr oder Organisation angehören.

Die ausbildende Feuerwehr oder Organisation kann zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung des Satz 2 Nr. 3 die Vorlage einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen.

(3) Die praktische Ausbildung darf erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich die ausbildungsberechtigte Person davon überzeugt hat, dass die auszubildende Person das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs nach Nr. 3 der Anlage 2 beherrscht.

## § 3

### **Prüfung**

Die Befähigung zum sicheren Führen eines in § 1 Abs. 1 aufgeführten Fahrzeugs ist in einer praktischen Prüfung im öffentlichen Straßenverkehr nach **Anlage 3** nachzuweisen. Die Prüfung obliegt den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehren und Organisationen. Sie haben hierzu Prüferinnen und Prüfer zu bestimmen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 erfüllen müssen. Die Prüferin oder der Prüfer darf mit der ausbildungsberechtigten Person nicht identisch sein.

## § 4

### **Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung**

Die Teilnahme an der Ausbildung und das Bestehen der Prüfung werden durch Ausstellen einer Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 4** nachgewiesen.

## § 5

### **Zuständigkeit**

Zuständig für die Erteilung der Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 sind abweichend von § 2 Abs. 10 Satz 6 des Straßenverkehrsgesetzes die Kreisordnungsbehörden.

**§ 6**

**Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung**

Die Fahrberechtigung nach § 2 Abs. 10 Satz 6 des Straßenverkehrsgesetzes erlischt mit dem Erlöschen der allgemeinen Fahrerlaubnis. Sie ruht für die Dauer eines Fahrverbots.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

gez.

(Koch)

Der Minister des Innern und für Sport

gez.

(Bouffier)

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung

gez.

(Posch)

Der Minister für Arbeit,  
Familie und Gesundheit

gez.

(Banzer)

**Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen  
mit einer zulässigen Gesamtmasse  
von mehr als 3,5 t bis 4,75 t\***

Name, Vorname(n)

.....

Geboren am .....

in .....

ist berechtigt, Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein-Nr. ... .

Behörde: .....

Ort: .....

Ausgehändigt am .....  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift der Behörde

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der FahrberechtigteninhaberIn /  
des Fahrberechtigteninhabers

Hinweis: Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

\* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes, Papier (z.B. Neobond) zu verwenden.

## **Ausbildung**

### **1. Ausbildungsinhalt**

In der Ausbildung sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Inhalte zu vermitteln.

- 1.1 Beim Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t sind folgende Besonderheiten zu beachten:
  - 1.1.1 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“,
  - 1.1.2 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs auf Grund der Fahrzeugabmessungen,
  - 1.1.3 Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),
  - 1.1.4 Ladungssicherung.
- 1.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
  - 1.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
  - 1.2.2 Rückwärtsfahren und Rangieren,
  - 1.2.3 Rückwärts einparken.

### **2. Ausbildungsumfang**

Die Ausbildung besteht aus mindestens vier Einheiten zu je 45 Minuten.

### **3. Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug**

Das Ausbildungsfahrzeug muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1 Zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t,
  - 3.1.2 Mindestlänge fünf Meter,
  - 3.1.3 bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 Kilometer/Stunde,
  - 3.1.4 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine,
  - 3.1.5 bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr Ausstattung mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel, soweit die vorhandenen Spiegel der auszubildenden Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

**Fahrberechtigungsprüfung für Einsatzfahrzeuge  
mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t**

**1. Prüfungsstoff**

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1.1. Grundfahraufgaben

1.1.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder

1.1.2 Rückwärtsfahren und Rangieren

oder

1.1.3 Rückwärts einparken.

1.2. Prüfungsfahrt

Die auszubildende Person muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll die auszubildende Person auch zeigen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.

**2. Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit**

Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 60 Minuten; davon reine Fahrzeit, ohne Vor- und Nachbereitung, 45 Minuten, sofern die auszubildende Person nicht schon vorher gezeigt hat, dass sie den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

**3. Bewertung der Prüfung**

3.1. Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen:

3.1.1 erhebliche Fehler, insbesondere Gefährdung oder Schädigung Anderer, grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachtung von „Rot“ bei Lichtzeitanlagen, Nichtbeachtung von Vorschriftszeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung, Verstoß gegen das Überholverbot, Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung, fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen,

3.1.2 die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen, insbesondere mangelnde Verkehrsbeobachtung, nichtangepasste Geschwindigkeit, Abstandunterschreitungen, unterlassene Bremsbereitschaft, Nichtbeachten von Verkehrszeichen und Blinkverstöße.

3.2. Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt

Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass die auszubildende Person den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

3.3. Nichtbestehen der Prüfung

Hat die auszubildende Person die Prüfung nicht bestanden, so ist sie bei Beendigung der Prüfung unter Benennung der wesentlichen Fehler von der Prüferin oder dem Prüfer hiervon zu unterrichten.

#### **4. Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug**

Das Prüfungsfahrzeug muss die Anforderungen der **Anlage 2** Nr. 3 erfüllen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug ausreichend Sitzplätze für die Prüferin oder den Prüfer, die ausbildungsberechtigte Person und die auszubildende Person bieten. Es muss gewährleistet sein, dass die Prüferin oder der Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

**Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung  
zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer  
zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t \***

Name: .....

Vorname(n): .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

hat mit Einverständnis der entsendenden Feuerwehr oder Organisation eine praktische Ausbildung nach § 2 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung absolviert.

Datum: .....

.....  
(Unterschrift der auszubildenden Person)

.....  
(Stempel der entsendenden Feuerwehr/  
Organisation)

.....  
(Unterschrift der ausbildungsberechtigten Person)

.....  
(Stempel der Feuerwehr/Organisation  
der ausbildungsberechtigten Person)

Sie/er hat in einer praktischen Prüfung nach § 3 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t nachgewiesen.

Datum: .....

.....  
(Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers)

.....  
(Stempel der Feuerwehr/Organisation der  
Prüferin oder des Prüfers)

\* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

## **Begründung:**

### **A Allgemeines**

Auf Grund der seit dem Jahr 1999 geltenden fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften stehen den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den technischen Hilfsdiensten immer weniger junge ehrenamtlich tätige Personen zur Verfügung, die eine zum Führen von Einsatzfahrzeugen notwendige Fahrerlaubnis besitzen. Nur ältere Inhaberinnen und Inhaber von Fahrerlaubnissen, die diese vor dem 1. Januar 1999 erworben haben, können auf Grund des für sie geltenden Bestandsschutzes Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse mit dem bisherigen Führerschein der (alten) Klasse 3 fahren. Nachdem ältere Fahrerinnen und Fahrer den oben genannten Feuerwehren und Organisationen aus Altersgründen allmählich nicht mehr zur Verfügung stehen, muss jüngeres Personal nachrücken, das jedoch nicht mehr über die erforderliche Fahrerlaubnis für die mittlerweile aus technischen Gründen schwerer gewordenen Einsatzfahrzeuge verfügt. Grund für diese Entwicklung ist die Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein, die sogenannte 2. EG-Führerscheinrichtlinie, nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet waren, mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die international übliche Einteilung der Fahrerlaubnisklassen einzuführen. Anlass für die Rechtsänderung war die Absicht der Europäischen Gemeinschaft, durch eine auf die unterschiedlichen Fahrzeugklassen ausgerichtete spezielle Ausbildung und Prüfung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beizutragen.

Mit der Richtlinie wurde auch Deutschland verpflichtet und ermächtigt, die Fahrerlaubnis der Klasse C1 für Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 t bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse einzuführen. Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 6 Abs. 1 der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2214) bestimmt, dass die Fahrerlaubnis der Klasse C1 für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t erteilt wird. Damit lassen sich Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B führen und für Kraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t zulässiger Gesamtmasse wird eine Fahrerlaubnis der Klasse C benötigt.

Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste wurde mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021) die Rechtsgrundlage für eine Ausnahmeregelung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7,5 t geschaffen. Gleichzeitig hat der Bundesgesetzgeber die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen für Fahrberechtigungen der Angehörigen der betroffenen Feuerwehren und Organisationen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t erlassen. Durch die Hessische Verordnung über die Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Hessische Fahrberechtigungsverordnung – HFbV) wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Die Verordnung legt den Kreis der Personen fest, denen Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t erteilt werden kann. Die Regelungen sind geeignet, den betroffenen Feuerwehren und Organisationen die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Angehörigen selbst zum Führen von Einsatzfahrzeugen der vorgenannten Gesamtmasse – auch feuerwehr- oder organisationsübergreifend – kostengünstig auszubilden und zu prüfen. Die feuerwehr- oder organisationsinterne Ausbildung und Prüfung sind Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrberechtigung. In der Verordnung wird die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden als Kreisordnungsbehörden hierfür festgelegt.

## **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zur Überschrift:**

Neben dem Zitiernamen der Verordnung, der die Bezeichnung „Hessische“ enthält, weil es ähnliche Verordnungen in anderen Ländern gibt, soll die Kurzbezeichnung „Hessische Fahrberechtigungsverordnung“ verwendet werden. Die umfangreiche ausführliche Bezeichnung eignet sich nämlich nicht als Zitiername. Darüber hinaus erleichtert die amtliche Abkürzung „HFbV“ das Zitieren der Verordnung.

### **Zu § 1:**

In Abs. 1 wird der Geltungsbereich der Verordnung festgelegt. Der Begriff „Freiwillige Feuerwehren“ richtet sich nach § 10 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG). Technischer Hilfsdienst im Sinne dieser Verordnung ist derzeit ausschließlich das Technische Hilfswerk, das nach § 1 Abs. 2 des THW-Gesetzes technische Hilfe leistet. Mit der Verweisung auf § 2 Abs. 10 Satz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) wird klargestellt, welche Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrberechtigung notwendig sind. Hiernach muss die auszubildende Person

- Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr, eines anerkannten Rettungsdienstes oder eines technischen Hilfsdienstes sein,
- seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein und
- eine spezifische Ausbildung nach § 2 und eine Prüfung nach § 3 der Verordnung absolviert haben.

Mit der Bezugnahme auf § 2 Abs. 10 Satz 8 StVG wird verdeutlicht, dass die Fahrberechtigungen nur für die Aufgabenerfüllung des begünstigten Personenkreises genutzt werden dürfen.

Der persönliche Anwendungsbereich ist auf „Angehörige“, d.h. alle Personen, die in den ausbildungsberechtigten Organisationen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind, festgelegt. Die Fahrberechtigung gilt nicht nur in Hessen, sondern im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist aufgabenbezogen, d.h. es dürfen nur Fahrten durchgeführt werden, die Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken dienen oder im Rahmen der Jugendarbeit (Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren, z.B. Zeltlager) vorgenommen werden. Daraus folgt, dass keine Fahrten erfolgen dürfen, die nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen. Hierunter fallen insbesondere Privatfahrten.

Der Kreis der anerkannten Rettungsdienste wird in Abs. 2 weit gefasst. Darunter fallen nicht nur die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie ergänzend der Berg- und Wasserrettung, sondern auch die Träger der Notfallversorgung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes – HRDG) einschließlich der Organisationen und Einheiten, die sie zur Aufgabenerfüllung heranziehen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1). Da die Landkreise und kreisfreien Städte sich nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3

HRDG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der bodengebundenen Notfallversorgung einschließlich der Berg- und Wasserrettung der auf Landesebene im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und der sonstigen Organisationen, die die allgemeine Anerkennung

im Katastrophenschutz besitzen, bedienen können, umfasst der begünstigte Personenkreis zusätzlich die Helferinnen und Helfer der in § 27 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) erwähnten Organisationen, die die Voraussetzungen für die Mitwirkung nach Satz 2 dieser Vorschrift erfüllen. Dies sind neben dem Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste namentlich der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst.

Abs. 3 Satz 1 legt fest, dass die Fahrberechtigung nach einem der Verordnung beigefügten Muster zu erteilen ist. Abweichungen vom Muster werden zugelassen, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Allerdings wird vorgeschrieben, dass für das Dokument ein spezielles, schwer zu fälschendes, Papier zu verwenden ist. In Satz 2 wird den Inhaberinnen und Inhabern der Fahrberechtigung die Verpflichtung auferlegt, diese zusätzlich zur Fahrerlaubnis beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Diese Pflicht resultiert daraus, dass die Fahrberechtigung nur in Verbindung mit dem Führerschein gilt.

## **Zu § 2:**

In Abs. 1 Satz 1 ist das Ziel der Ausbildung, nämlich die Vermittlung der Fähigkeiten zum sicheren Führen des Einsatzfahrzeugs, geregelt. Satz 2 verweist auf Anlage 2 der Verordnung, die Ausbildungsinhalte (zu beachtende Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen, Übungen zur Fahrzeugbeherrschung), Umfang der Ausbildung und Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug benennt. Die sich aus dieser Anlage ergebenden Ausbildungsinhalte tragen dem Umstand Rechnung, dass die auszubildende Person bereits eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt und über Erfahrung beim Führen eines Kraftfahrzeugs verfügt. Zu dem aus Anlage 2 Nr. 2 ersichtlichen Ausbildungsumfang ist anzumerken, dass die Ausbildungseinheiten auch zusammenhängend durchgeführt werden können. Die Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug ergeben sich aus Anlage 2 Nr. 3.

In Abs. 2 Satz 1 wird festgelegt, dass die Ausbildung den in § 1 Abs. 1 genannten Feuerwehren und Organisationen obliegt. Es wird ihnen nach Satz 2 die Befugnis eingeräumt, die ausbildungsberechtigten Personen zu bestimmen, um die Ausbildung innerhalb der jeweiligen Feuerwehr oder Organisation durch Personen vornehmen zu lassen, die die in Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die in Nr. 1 bis 3 festgelegten Anforderungen an die ausbildungsberechtigte Person orientieren sich an den Vorgaben des § 2 Abs. 16 Nr. 1 bis 3 StVG für Begleitpersonen, die in Nr. 4 durch das Erfordernis ergänzt werden, dass die von der Feuerwehr oder Organisation bestellte Person dieser oder einer anderen ausbildungsberechtigten Feuerwehr oder Organisation angehören muss, um auch die Möglichkeit einer feuerwehr- oder organisationsübergreifenden Zusammenarbeit zu eröffnen. Satz 3 schreibt vor, dass die jeweilige Feuerwehr oder Organisation vor Bestellung der ausbildungsberechtigten Person zu überprüfen hat, ob diese den vorgenannten Anforderungen entspricht. Die Feuerwehr oder Organisation kann im Rahmen dieser Prüfung darum bitten, ihr eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister zur Verfügung zu stellen. Die Prüfungspflicht ist nicht auf den Zeitpunkt der Bestimmung beschränkt. Vielmehr handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Pflicht. Falls nämlich die ausbildungsberechtigte Person nach ihrer Bestellung bei Aufnahme der Ausbildungsfahrten oder zu einem späteren

Zeitpunkt mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister belastet sein sollte, ist die Bestellung gegebenenfalls rückgängig zu machen. Neben dem vorgeschriebenen Mindestalter ist zu beachten, dass die ausbildungsberechtigte Person nach § 2 Abs. 16 i.V.m. § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG als Führerin des Kraftfahrzeugs gilt, und zwar bei den Fahrten im Rahmen der Ausbildung und der Prüfung.

Abs. 3 schreibt aus Gründen der Verkehrssicherheit vor, dass sich die ausbildungsberechtigte Person vor der Durchführung der praktischen Ausbildung erst davon überzeugt haben muss, ob die auszubildende Person das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs technisch beherrscht. Zu diesem Zweck sind Fahrten auf Verkehrsübungsplätzen sachdienlich.

### **Zu § 3:**

In Satz 1 wird bestimmt, dass die auszubildende Person die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t in einer praktischen Prüfung nach Anlage 3 der Verordnung nachzuweisen hat. Diese Prüfung erfolgt nach Abschluss der Ausbildung. Die auszubildende Person hat vor der Prüfung der Prüferin oder dem Prüfer die Ausbildungsbescheinigung zu übergeben. Das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung sollte nicht länger als drei Monate zurückliegen. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten, wovon 45 Minuten auf die reine Fahrzeit entfallen müssen. Im Rahmen der Prüfung hat die auszubildende Person nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine der in Nr. 1.1 der Anlage 3 genannten Grundfahraufgaben zu absolvieren. Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Trotz sonst guter Leistungen ist die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten und ist zu beenden, wenn ein erhebliches Fehlverhalten (z.B. Gefährdung oder Schädigung, Verstoß gegen das Überholverbot) festgestellt worden ist;
- zum Nichtbestehen einer Prüfung kann außer dem Fehlverhalten auch die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern (z.B. nichtangepasste Geschwindigkeit, Nichtbeachten von Verkehrszeichen) führen.

Die auszubildende Person hat darüber hinaus eine Grundfahraufgabe zu absolvieren, die dem Nachweis dient, dass sie das Prüfungsfahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbständig handhaben kann. Diese Grundfahraufgabe darf nur einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn die auszubildende Person

- auch bei Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

In Satz 2 wird deutlich hervorgehoben, dass neben der Ausbildung auch die Prüfung den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehren und Organisationen obliegt. In Satz 3 wird festgelegt, dass – wie im Falle der ausbildungsberechtigten Personen – auch die Prüferinnen und Prüfer von den Feuerwehren und Organisationen bestellt werden. Mit der Festlegung, dass auch für die Prüferinnen und Prüfer die an die ausbildungsberechtigten Personen gestellten Anforderungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 gelten, ist insbesondere die in der Begründung zu dieser Vorschrift beschriebene Pflicht verbunden, stets darauf zu achten, ob eine Belastung der Prüferin oder des Prüfers mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister vorliegt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3).

Bei Bestehen der Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsbescheinigung nach Anlage 4 auszustellen.

### **Zu § 4:**

Die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung dient gegenüber der die Fahrberechtigung erteilenden Stelle als Nachweis für die Absolvierung der Ausbildung und Prüfung. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum und Anschrift der auszubildenden Person,
- Name, Vorname und Feuerwehr- oder Organisationszugehörigkeit der ausbildungsberechtigten Person und der Prüferin oder des Prüfers,
- Bestätigung über die Feuerwehr- oder Organisationszugehörigkeit der auszubildenden Person und Erklärung des Einverständnisses der entsendenden Feuerwehr oder Organisation zur Durchführung der Ausbildung,
- Bestätigung der ausbildungsberechtigten Person über die Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 2 der Verordnung,
- Bestätigung der Prüferin oder des Prüfers über die erfolgreiche Abnahme der praktischen Prüfung nach § 3 der Verordnung.

Abweichungen vom Muster (Anlage 4) sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

#### **Zu § 5:**

Die in dieser Vorschrift geregelte Übertragung der Zuständigkeit auf die untere Verwaltungsbehörde erfolgt aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen und der örtlichen Nähe der Behörde zum berechtigten Personenkreis. Örtlich zuständig ist in entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 Satz 1 FeV die Behörde des Ortes, in dem die auszubildende Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, hat.

Es wird die Zuständigkeit für die Erteilung der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t geregelt. Zwar sieht § 2 Abs. 10 Satz 6 StVG eine Zuständigkeit der obersten Landesbehörde für die Erteilung dieser Fahrberechtigung vor. In Abweichung hiervon erfolgt jedoch nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 89 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) die Übertragung auf die Kreisordnungsbehörden.

Die Grundgesetznorm sieht vor, dass in den Fällen, in denen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen und Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, die Länder davon abweichende Regelungen treffen können.

Nach § 89 Abs. 1 Satz 1 HSOG bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, welche Aufgaben der Gefahrenabwehr durch die allgemeinen Ordnungsbehörden erfüllt werden. In § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2010 (GVBl. I S. 12), ist festgelegt, dass die allgemeinen Ordnungsbehörden als Aufgabe der Gefahrenabwehr u. a. die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr wahrnehmen. Allgemeine Ordnungsbehörden sind nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 die Landrätinnen und Landräte in den Landkreisen sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörden.

Nach § 89 Abs. 3 HSOG wird die Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerinnen oder Ministern die Zuweisung der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsebenen durch Rechtsverordnung neu gegeneinander abzugrenzen.

Von den Ermächtigungsnormen des § 89 Abs. 1 und 3 HSOG hatte das Land bereits durch die Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten Gebrauch gemacht und in § 8

Nr. 2 dieser Verordnung festgelegt, dass nach der FeV die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten untere Verwaltungsbehörde als Kreisordnungsbehörde ist. Unter dem Gesichtspunkt der Sachnähe zu den bereits bestehenden Aufgaben wird den Kreisordnungsbehörden auch die Erteilung von Fahrberechtigungen übertragen. Dabei bleibt es der Behördenleitung überlassen, welchem Sachgebiet der Ordnungsbehörde sie diese Aufgabe zuweist.

**Zu § 6:**

Satz 1 stellt klar, dass der Bestand der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t an den Bestand einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B gebunden ist. In Satz 2 wird festgelegt, dass während eines Fahrverbots von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden darf.

**Zu § 7:**

Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung. In Satz 2 wird unter Beachtung des Kabinettsbeschlusses vom 16. Oktober 2001, nach dem alle Gesetze und Verordnungen zu befristen sind, das Außerkrafttreten geregelt.

**Zu Anlage 1:**

Mit diesem Muster wird ein Formular eingefügt, das zum Nachweis der Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste beim Führen der Einsatzfahrzeuge neben dem zugrunde liegenden Führerschein mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist.

**Zu Anlage 2:**

Mindestinhalt der Ausbildung sind die gegenüber dem Führen eines Kraftfahrzeugs mit maximal 3,5 t zulässiger Gesamtmasse beim Führen eines Fahrzeugs mit einer höheren Gesamtmasse bestehenden Besonderheiten.

**Zu Anlage 3:**

Anlage 3 enthält Regelungen zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfung.

**Zu Anlage 4:**

Anlage 4 enthält ein Muster für eine Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzugs.